

# **SG\_PUBLIKATIONEN IV 2013/428 vom 22. Januar 2016**

SG Gerichte, 2016-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2013\\_428](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2013_428)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN IV 2013/428 du 22 janvier 2016

IT: SG\_PUBLIKATIONEN IV 2013/428 del 22 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In formeller Hinsicht hat die Beschwerdeführerin zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt. Die Beschwerdegegnerin habe sich in der angefochtenen Verfügung mit den Einwänden zum Vorbescheid nicht bzw. nicht ausreichend auseinandergesetzt. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person diesen in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann; in diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen © Kanton St.Gallen 2026 Seite 13/24

Publikationsplattform St.Galler Gerichte genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (Bundesgerichtsentscheid vom 4. Mai 2009, 8C\_541/2008; BGE 134 I 83 E. 4.1). Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (Bundesgerichtsentscheid vom 28. Oktober 2008, 9C\_508/2008; BGE 133 III 439 E. 3.3). Die Beschwerdegegnerin hat zu den Einwänden der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2013 (vgl. IV-act. 115) insofern Stellung genommen, als sie angegeben hat, dass für die Bestimmung des Invalideneinkommens die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit massgebend sei und nicht – wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht – die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit. Die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit liege gemäss dem ZMB-Gutachten bei 60 - 70% (vgl. IV-act. 119). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Bezug genommen auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die bisherige Tätigkeit als Näherin von den ZMB- Gutachtern aus neurologischer und rheumatologischer Sicht zwar nicht als ideal, aber – vor dem Hintergrund der zu erwartenden Verschlechterung bei einem Verlust dieser Stelle ohne Ersatz durch eine wirklich adaptierte Tätigkeit – wahrscheinlich eben doch als optimal qualifiziert worden sei. Weiter ist die Beschwerdegegnerin auch nicht auf den Einwand der Beschwerdeführerin eingegangen, dass das Ziel der beruflichen Eingliederung der IV-Stelle darin bestanden habe, den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten, was mit einer Vertragsanpassung auf ein 50%-Pensum gelungen sei. Damit sei sie als bestmöglich in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu betrachten. In der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin weiter festgehalten, dass im Rahmen der Arbeitsfähigkeitsschätzung bereits sämtliche Einschränkungen angemessen berücksichtigt worden seien. Schliesslich sei das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin nicht aus gesundheitlichen Gründen so tief gewesen und sei daher als IV-fremder Faktor nicht zu berücksichtigen. Mit diesen Aussagen hat die Beschwerdegegnerin wohl sinngemäss die von der Beschwerdeführerin im Einwand erhobenen Forderungen nach einem Tabellenlohnabzug von mindestens 15%

einerseits sowie einer Parallelisierung der Vergleichseinkommen andererseits abgelehnt. Die Ablehnung ist kurz, pauschal und ohne eine die Argumente der Beschwerdeführerin berücksichtigende Begründung erfolgt. Die Mindestanforderungen an die Begründungspflicht sind vor diesem Hintergrund als nicht erfüllt zu betrachten. Da sich die Beschwerdegegnerin aber immerhin – wenn auch ungenügend – zu den © Kanton St.Gallen 2026 Seite 14/24

Publikationsplattform St.Galler Gerichte vorliegend für die Bemessung des Invaliditätsgrads wesentlichen Punkten, namentlich der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin und dem Einkommensvergleich, geäußert hat, ist von einer lediglich leichten Verletzung des rechtlichen Gehörs auszugehen. Eine solche kann praxisgemäss geheilt werden, wenn die versicherte Person – wie vorliegend – die Möglichkeit hat, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 126 V 132). Zudem würde eine Rückweisung der Sache zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung nicht zu vereinbaren wären (BGE 116 V 187 E. 3d). Die Beschwerdeführerin selbst hat der materiellen Behandlung den Vorzug gegeben, indem sie in der Beschwerde an das Versicherungsgericht in materieller Hinsicht vollumfänglich auf die Vorbringen im Einwand vom 4. Juli 2013 verwiesen hat. (vgl. act. G 1). Eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen kann folglich unterbleiben.

## **E. 2**

2.1 In materieller Hinsicht ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin umstritten. 2.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist zur Bemessung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens – und damit indirekt des Invaliditätsgrades – ist grundsätzlich der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, so dass dessen Ermittlung normalerweise den ersten Schritt bei der Erhebung des massgeblichen Sachverhalts bildet. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 15/24

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 2.3 Die gesetzlichen Definitionen von Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit, Invalidität, Ermittlung des Invaliditätsgrades usw. stellen Rechtsbegriffe dar. Gerichtliche Schlussfolgerungen in ihrem Geltungsbereich, z.B. die Bejahung oder Verneinung einer erheblichen Arbeitsunfähigkeit oder einer rentenbegründenden Invalidität, sind daher Akte der Rechtsanwendung und nicht Schritte der Sachverhaltsfeststellung. Indessen hängen Rechts- und Tatfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung aufs Engste miteinander zusammen, handelt es sich doch bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades um einen mehrstufigen Prozess, in dessen Verlauf

mannigfaltige Tatsachenfeststellungen (einschliesslich Schätzungen) getroffen werden (BGE 132 V 393 E. 3.1). 2.4 Um den Grad der Arbeitsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit und der Invalidität bemessen zu können, sind Verwaltung und Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der ärztlichen Sachverständigen ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a).

### **E. 3**

3.1 Vorab zu klären ist die Frage, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügende Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erlaubt. Die Beschwerdegegnerin hat in rein medizinischer Hinsicht auf das ZMB-Gutachten vom 25. April 2013 abgestellt. Bezüglich der Arbeitsfähigkeitsschätzung ist sie jedoch in der Beschwerdeantwort vom Gutachten abgewichen. Sie hat festgehalten, dass bei der Beschwerdeführerin ein Zervikobrachialsyndrom, d.h. ein mit einer somatoformen Schmerzstörung vergleichbarer pathogenetisch-ätiologisch unklarer syndromaler Zustand vorliege, bei welchem gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit angenommen werde, wenn eine zusätzliche © Kanton St.Gallen 2026 Seite 16/24

Publikationsplattform St.Galler Gerichte psychische Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer gegeben sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Da bei der Beschwerdeführerin die Angst- und depressive Störung nur differentialdiagnostisch vorliege und zudem die sogenannten Förster-Kriterien nicht erfüllt seien, bestehe aus psychiatrischer Sicht eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Die vom rheumatologischen Gutachter festgestellten muskulären Verspannungen seien ebenfalls nicht invalidisierend. Daher sei die Beschwerdeführerin bei richtiger Betrachtung aus rheumatologischer Sicht in einer adaptierten Tätigkeit voll arbeitsfähig. Auch aus neurologischer Sicht lasse sich keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit begründen. Die vom neurologischen Gutachter diagnostizierte Dystonie sei nicht invalidisierend, weil diese ebenfalls nur aus muskulären Verspannungen ableitbar sei. Somit sei die Beschwerdeführerin aus polydisziplinärer Sicht in einer angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig (vgl. act. G 4). 3.2 Die Beschwerdegegnerin hat sich bei ihrer Argumentation auf die mit dem Bundesgerichtsentscheid 130 V 352 im Jahr 2004 eingeführte Praxis gestützt, wonach das Vorliegen der Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (sowie von anderen pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne organische Grundlage, vgl. die Auflistung in BGE 140 V 8 E. 2.2.1.3) zur Vermutung der Überwindbarkeit des Leidens mittels zumutbarer Willensanstrengung und damit in der Regel nicht zur Annahme einer invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Person führt. Nach dieser Praxis ist eine Arbeitsunfähigkeit ausnahmsweise nur dann zu bejahen, wenn die sogenannten Förster-Kriterien in ausreichendem Ausmass vorliegen. Dazu gehört insbesondere das Kriterium der neben der somatoformen Schmerzstörung vorliegenden psychischen

Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer. Mit einem Entscheid vom 3. Juni 2015, BGE 141 V 281 ff., hat das Bundesgericht nun aber seine langjährige Praxis geändert. Neu begründet die Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und von vergleichbaren psychosomatischen Leiden keine Überwindbarkeitsvermutung mehr. Anstelle des Regel-/Ausnahmemodells hat gemäss neuer Praxis ein strukturiertes Beweisverfahren zu treten. In dessen Rahmen ist das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen der betroffenen Person in einer Gesamtbetrachtung einzelfallgerecht und ergebnisoffen zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt anhand eines Katalogs von Indikatoren, welche die massgeblichen Aspekte psychosomatischer Leiden umfassen. Die neue Rechtsprechung ändert nichts an der gesetzlichen © Kanton St.Gallen 2026 Seite 17/24

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Voraussetzung, dass eine invalidisierende Erwerbsunfähigkeit nur dann vorliegen kann, wenn sie aus objektiver Sicht als unüberwindbar scheint. Die versicherte Person trägt zudem nach wie vor die Beweislast bzw. den Nachteil der Beweislosigkeit. Anhand der Indikatoren ist künftig stärker als bisher zu berücksichtigen, welche Auswirkungen das Leiden auf die Arbeits- und Alltagsfunktionen der betroffenen Person hat. Bereits bei der Diagnosestellung ist vermehrt dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Diagnose "Schmerzstörung" einen gewissen Schweregrad voraussetzt. Weitere Rückschlüsse auf die Folgen der psychosomatischen Störung geben der Verlauf und der Ausgang von Therapien und von beruflichen Eingliederungsbemühungen. Mehr als bisher einzubeziehen sind zudem auch die Ressourcen, welche die Leistungsfähigkeit einer betroffenen Person begünstigen können. Hier sind insbesondere die Persönlichkeit und der soziale Kontext zu berücksichtigen. Entscheidend ist weiter, ob die geltend gemachten Einschränkungen in den verschiedenen Lebensbereichen (Arbeit und Freizeit) gleichermassen auftreten und ob sich der Leidensdruck in der Inanspruchnahme therapeutischer Möglichkeiten zeigt (vgl. Medienmitteilung des Bundesgerichts "Psychosomatische Leiden und IV-Rente: Bundesgericht ändert Rechtsprechung" vom 17. Juni 2015). Schematisch können die Indikatoren folgendermassen dargestellt werden (vgl. BGE 141 V 297 f., E. 4.1.3): I Funktioneller Schweregrad

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.